

## Datenschutz für Gesundheitswesen, bei Trägern der freien Jugendhilfe und in Schwangeren (Konflikt)Beratungsstellen/Beratungsstellen<sup>1</sup>

### 1. Informationsgewinnung

**Grundsatz Informationsgewinnung:** Alles ist verboten, es sei denn es ist erlaubt. Was erlaubt ist, bestimmen PatientInnen/KlientInnen mit!

In Behandlungs- und Hilfeverträgen wird vereinbart:

- was die HelferInnen untersuchen
- wozu beraten wird
- und wobei unterstützt werden soll und darf.

Dieser Vertrag muss nicht schriftlich vereinbart werden, er kommt zustande, z.B.

- Wenn die Mutter auf das Angebot der Hebamme eingeht, sich mit ihr auch über die Gewalttätigkeit ihres Partners auszutauschen
- Dass die Ärztin den Vater auffordert, den Säugling auszuziehen, und der Vater lässt sich darauf ein
- Die Fachkraft in der Beratungsstelle macht mit den Eltern aus, den nächste Beratungstermin in der Wohnung der Familie durchzuführen
- Die Mutter nimmt die Einladung der Geburtsklinik an, sich über die persönliche Lebenssituation zu unterhalten

→ **Einholen von Informationen = Beteiligte im Familiensystem zu gewinnen, d.h. aktiv darum zu werben dass sich Erziehungsberechtigte auf Hilfe einlassen, und sich aufgrund einer Vertrauensbasis untersuchen lassen.**

### Kooperation mit anderen Netzwerkpartnern/Institutionen

**Bei anderen Stellen dürfen Informationen nur eingeholt werden, wenn die Patientinnen/KlientInnen damit einverstanden sind.**

**(Es braucht "ausdrückliche, qualifizierte Einwilligung")**

**→ Schweigepflichtsentbindung oder gemeinsames Gespräch in Anwesenheit des Betroffenen (telefonisch oder persönlich)**

<sup>1</sup> Vgl.: Deutsches Institut für Jugendhilfe(DIJuF) e.V.. "Praxiswissen Kompakt. Datenschutz bei Frühen Hilfen. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.)

## 2. Informationsweitergabe mit Einwilligung (Königsweg)

Ist eine weitergehende Hilfe oder Abklärung erforderlich:

Ziel: Weg zu weitergehenden Hilfen ebnen, die Verbesserung der Lebensumstände des Kindes und seiner Familie anstoßen oder erarbeiten. (passende Angebote)

**Übergang herstellen** = d.h. KEINE Fallabgabe, sondern hinzuziehen einer weiteren helfenden Stelle oder Person!

### To do:

- Stellen möglichst einvernehmlich und gemeinsam mit den Eltern hinzuziehen. (Eltern sollten sich nicht weiter-, abgeschoben oder gemeldet vorkommen, sondern als Vermittlung eines Angebots empfinden.  
  
Vorraussetzung: Zeit und Gesprächsführungskompetenz (Auch schwierige Themen ansprechen können)
- Möglichst frühzeitig für geeignete Angebote werben und "dranbleiben".
- Mögliche Hilfen konkret beschreiben und ggf. auch potenzielle Konsequenzen einer ausbleibenden Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zur Sprache gebracht werden.
- Wichtig: Wissen wo es die weiterführenden Hilfen gibt, und was den Klienten/Patienten dort erwartet ↔ Personen/Stellen, die miteinbezogen werden, benötigen Kenntnis davon, aus welchem Hilfekontext kommt die Familie zu mir?

## 3. Informationsweitergabe ohne Einwilligung

Scheint die Situation für ein Kind so bedrohlich, dass der Helfer zum Schutz des Kindes ein zeitnahes Tätigwerden für erforderlich hält

→ ist Informationsweitergabe ohne Einwilligung oder sogar gegen den Willen des Patienten des Klienten möglich.

**Achtung:** Hinzuziehen weiterer Stellen (z.B. Jugendamt, IeF, andere Institutionen, die Kontakt zur Familie haben, kann dringend notwendig sein um näherer Einschätzung der Gefährdung vorzunehmen oder weitergehende Hilfen etablieren zu können.

**Akute Gefährdungssituation:** Informationsweitergabe Ärztinnen, Hebammen, Berater und weitere Fachkräften dürfen Informationen weitergeben wenn Situation dadurch für das Kind besser wird und nicht verschlimmert.

→ **darum erst Einschätzung erforderlich, s. Checkliste**

Gefördert vom:

# Checkliste zur Einschätzung über Datenweitergabe gegen den Willen der Eltern/Betroffenen

## Ablaufschema für die Prüfung einer Weitergaben ohne Einwilligung

Bei erfahren von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung:

### 1. Grad des Gefährdungspotenzials<sup>2</sup>

Wie hoch schätzen Sie die Beeinträchtigungen für das Kind ein, die von der Gefährdung (potenziell) ausgehen?

sehr niedrig	niedrig	eher hoch	hoch	sehr hoch
--------------	---------	-----------	------	-----------

### 2. Grad der Gewissheit einschätzen<sup>3</sup>

Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

sehr unsicher	unsicher	eher sicher	sicher	Sehr sicher
---------------	----------	-------------	--------	-------------

→ Wenn Einschätzung in beiden Bereichen im hellorange bis roten Bereich (3-5) befindet, ist kommt Informationsweitergabe in Betracht

Wird das Gefährdungspotenzial hellorange bis rot eingestuft, und ist sich der Helfer aber in seiner Wahrnehmung oder seiner Einschätzung unsicher (1 oder 2):

→ **Muss die eigene Unsicherheit reflektiert werden**

D.h. es soll im **kontinuierlichen Kontakt** mit der Familie weitere Informationen gewonnen werden um Unsicherheit zu reduzieren.

**Achtung: ausreichend sichere Annahme und ausreichend hohes Gefährdungspotenzial rechtfertigt ohne ausdrückliches Einverständnis noch keine Weitergabe von Daten.**

Es muss zuerst die **konkrete Hilfebeziehung** zwischen Patientin /Klientin und dem Arzt bzw. anderen Helferinnen bewertet werden.

Erst dann ergibt sich, ob die Helfer berechtigt sind gegen den Willen der Beteiligten Informationen weiter zu geben nötig ist und ob eine Berechtigung hierzu vorliegt.

### 3. Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung:<sup>4</sup>

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?<sup>5</sup>

<sup>2</sup> ©Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain), gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (Dr. Thoms Meysen/Lydia Schönecker/Hanne Stürtz).

<sup>3</sup> ©Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain)

<sup>4</sup> ©Guter Start ins Kinderleben der Uniklinik Ulm (Prof. Jörg M. Fegert/PD Dr. Ute Ziegenhain)

gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht
-----	----------	---------------	----------	---------------

Wie gut oder schlecht kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehenden Hilfebeziehungen zur Patientin für das weitere Werben für die Inanspruchnahme weitergehende Hilfe zu nutzen?

gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht
-----	----------	---------------	----------	---------------

### Tipps für das Gespräch: Persönliche Grenzen offen legen:

Vielleicht gegen den Willen, aber nicht gegen das Wissen der Betroffenen!

**Formulierungsbeispiel:** Ich mache mir Sorgen um ihr Kind. Mit meinen Möglichkeiten als Ärztin/Hebamme/Berater komme ich nicht weiter. Ich brauche die Hilfe des Jugendamts und werde es hinzuziehen. Ich möchte, dass Sie dabei sind, wenn ich mit dem Jugendamt spreche, und dass wir gemeinsam schauen können wie es ihrem Kind besser geht.

- ❖ Bei Bekanntwerden "gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen" werden Professionelle, die mit Eltern, Kindern und Jugendlichen zu tun haben (Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen, Ehe- Familien-Erziehungs-, Jugend-, oder Schwangerschaftsberater und Beraterinnen oder Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen)aufgefordert, mit Kind, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. **Eine Ausnahme von dieser Pflicht soll nur bestehen**, wenn andernfalls der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wäre.
- ❖ Die genannten Professionen müssen (§8a)/ können (§8b) eine "insoweit erfahrene Fachkraft" hinzuzuziehen, um mit dieser in anonymisierter oder pseudonymisierter Form die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die Frage der Klärung des Hilfebedarfs zu reflektieren. (s. IeF-Listen)
- ❖ In den Konstellationen, in denen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ein andersweitiges Tätigwerden erforderlich ist und die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, hieran mitzuwirken, sollten dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitgeteilt werden. Vor der Hinzuziehung des Jugendamts gegen den Willen sollte die Pflicht stehen, die Betroffenen hierauf hinzuweisen (außer der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen würde in Frage gestellt).

**Fachberatung und Dokumentation:** Einschätzungen, warum HelferIn einbezogen/nicht einbezogen wurde, dokumentieren. Dokumentation soll enthalten: Differenzierte Beschreibung der Wahrnehmungen und Einschätzungen zur Gefährdung. Eine Schilderung wann und wie mit den Beteiligten über die Gefährdungseinschätzung gesprochen und ggf. inwieweit die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen geworben wurde.

(Stand 07.07.2015)

Gefördert vom: